



Wissenswertes zur Fangjagd in Deutschland





Liebe Leserinnen und Leser,

wer kennt nicht das Problem: Mäuse im Haus – und plötzlich sind Vorräte und Textilien angenagt. Der Griff zur handelsüblichen Mausefalle verspricht eine schnelle Lösung. Bau- und Supermärkte bieten eine bunte Palette an Fallen an, aber ihre Wirkung ist fragwürdig, ebenso mit Blick auf den Tierschutz. Die Maus ist ein höheres Wirbeltier mit entsprechender Schmerzempfindung, dennoch findet im häuslichen Umfeld bei der Beseitigung dieses Schädlings der Tierschutz offenbar wenig Beachtung.

Tierschützer kritisieren den Falleneinsatz für die Jagd hingegen vehement oder lehnen ihn sogar ab. Tierrechtsorganisationen bemühen zur emotionalen Stimmungsmache gerne das Bild vom Tellereisen, obwohl dieses Fanggerät seit Jahrzehnten verboten ist.

In dieser Broschüre finden Sie alles Wissenswerte rund um den zeitgemäßen, tierschutzgerechten Einsatz von Fallen – das ermöglicht Ihnen das Thema „Fangjagd“ differenziert zu betrachten und sich selbst ein Urteil zu bilden.



Was ist Fangjagd?



Die einen nennen es Fangjagd, andere sagen Fallenjagd dazu. Gemeint ist der Einsatz von Geräten, um Tiere zu fangen. Schon früh haben Menschen Fallen verwendet, um Tieren habhaft zu werden und deren Fleisch und Felle zu nutzen. Die Anwendung von Fallen ist die älteste Form der Jagdausübung.

In manchen Regionen der Welt, wie z. B. in den nördlichen amerikanischen Bundesstaaten und Kanada, ist der Beruf des

Fallenstellers – „Trapper“ genannt – ein einträgliches und durchaus angesehenes Gewerbe. Die Verwertung von Fellen verdient – gerade unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – die gleiche Wertschätzung wie die Gewinnung von Wildbret. Wie das zeitgemäß in Deutschland funktioniert, zeigt die Initiative Fellwechsel (S. 18).



Warum sind Fallen notwendig?

Vier Beispiele für den Einsatz von Fallen

Kunstabau im Gelände

1 Mit Blick auf den Artenschutz gewinnt die Fangjagd zunehmend an Bedeutung. Eine Vielzahl von Naturschutzprojekten zeigt, dass Lebensraumgestaltung alleine nicht hilft, den Rückgang bedrohter Arten aufzuhalten. Die zumeist dämmerungs- und nachtaktiven Beutegreifer, wie z. B. Fuchs, Steinmarder, Waschbär und Marderhund, können erst durch den fachkundigen Einsatz von Fanggeräten effektiv reduziert werden. Ursprünglich nicht heimische Tierarten wie der Waschbär müssen laut EU-Verordnung zudem im Bestand eingedämmt werden.

2 In menschlichen Siedlungen ist der Einsatz von Fanggeräten zur Konfliktlösung zwischen Mensch und Wildtier dringend notwendig, wenn Steinmarder oder Waschbär große Schäden verursachen oder die Hausbesitzer um den Schlaf bringen.



Entnahme eines Steinmarders mit Fangkorb aus Holzkastenfalle



Wachtel zur Beringung gefangen mit Stellnetz (l.), Jungmarderhund gefangen zu Forschungszwecken (o.)

3 Das Fangen verwilderter Hauskatzen zum Zwecke der Sterilisation wäre ohne Fallen nicht möglich. Die unkontrollierte Vermehrung verwilderter Hauskatzen gefährdet die Artenvielfalt, indem Jungvögel, Gelege, Junghasen und andere bodennah lebende Tiere zur Beute von Katzen werden.



4 Wissenschaftler fangen beispielsweise Vögel und Fledermäuse mit Netzen, um sie zu beringen, oder fangen mit Kastenfallen Säugetiere für die Radiotelemetrie. Um Gewebe- und Blutproben für genetische Untersuchungen zu gewinnen oder das Vorhandensein von Krankheitserregern und Parasiten in Wildtierbeständen festzustellen, müssen Tiere gefangen werden. Die seit Jahrzehnten in der Wildforschung praktizierte Fang-Wiederfang-Methode wäre ohne Fallen ebenfalls nicht möglich.

Ist der Einsatz von Fallen tierschutzkonform?

In der Fangjagd hat der Tierschutz einen hohen Stellenwert. Dazu erfüllen legale Fanggeräte entsprechende Anforderungen, wie bestimmte Abmessungen für Kastenfallen (Lebendfang) und Mindestklemmkräfte bei Schlagfallen (Totfangfallen). Der Jäger seinerseits muss über ausreichende Sachkenntnisse verfügen; dies macht in vielen Bundesländern den erfolgreichen Besuch eines Sachkundelehrgangs zusätzlich zum Jagdschein erforderlich. Fallen im jagdlichen Einsatz müssen täglich kontrolliert werden. Die gesetzlichen Regelungen für die Fangjagd sind im Bundesjagdgesetz (BJagdG), den Landesjagdgesetzen und ihren Durchführungsverordnungen vorgegeben. Dort wird auch die Zulassung bestimmter Fallentypen länderspezifisch geregelt.

BJagdG

§ 19 Abs. 1 Nr. 8: Es ist verboten Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen.

Nr. 9: Es ist verboten Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden.

§ 22 (4): In der Setz- und Brutzeit dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.



Eine Übersicht zu den Jagdregelungen der Bundesländer – *Länderübersicht Fangjagd* – finden Sie unter jagdverband.de.



In geschlossenen, lichtdurchlässigen Fallen verhalten sich Tiere ruhig (o.)

Holzkastenfalle mit Wipbrettauslöser, glatte Innenwände vermeiden Verletzungen (r.)

Kofferfalle, Zulaufbrett lenkt Tiere passend zum Auslösen der Falle (unversehrter Fang!) (u.)



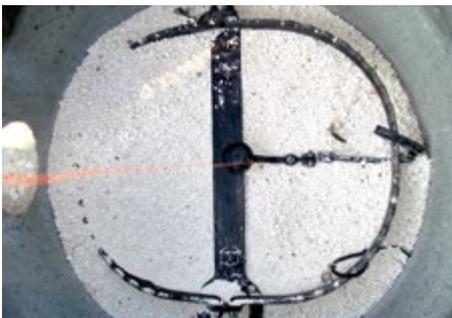
Lebendfangfallen

Damit gefangene Tiere beim Lebendfang unversehrt bleiben, d. h. sich nicht beim Fang und in der Falle verletzen, müssen die verwendeten Fallen entsprechend konstruiert sein. Der Innenraum einer Falle sollte aus glatten Wänden bestehen, wie beispielsweise bei Holzkastenfallen. Drahtgittergeflechte bergen die Gefahr, dass

Tiere sich an Zähnen oder Krallen verletzen. Auch Kofferfallen dienen dem Lebendfang. Durch die Größe des Fangraums und den Auslösemechanismus am hinteren Innenrand der Falle wird gewährleistet, dass auch größere Tiere wie Fuchs und Marderhund durch den herabfallenden Deckel nicht verletzt werden. Jäger müssen die Falle so positionieren, dass sich Tiere während des Fangvorgangs nicht verletzen.



Kofferfalle in Fangstellung, Hühnereier als Köder leiten Tiere zum Auslöser



Abschließbarer Fangbunker (o.) und Eiabzugseisen im Fangbunker mit Auslöseschnur zum Fallenmelder (u.)

Totfangfallen

Totfangfallen dürfen nur im Fangbunker verwendet werden, damit keine Verletzungsgefahr für Menschen (z. B. Kinder, Spaziergänger) und Tiere (z. B. Hunde, Katzen) besteht. Die Fangbunker können aus einer massiven Holzkiste bestehen oder aus Betonteilen, der Deckel ist mit einem Schloss gesichert und lässt sich somit von Unbefugten nicht entfernen. Darüber hinaus muss der Zulauf zum Fangbunker so gestaltet sein, dass ein erwachsener Mensch nicht mit dem Arm und der Hand das Fangseil erreichen kann. Die Schlagfalle wird im Fangbunker so positioniert, dass der bewegliche Bügel genau den Nacken des Tieres trifft und es sofort tötet.



Filme zur Fangjagd – *Filme Fangjagd* – finden Sie unter jagdverband.de.

Internationale Fangnormen

Das „Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)“ in Verbindung mit der ISO-Norm 10990 widmet sich besonders dem Tierschutzaspekt. Dabei handelt es sich um ein internationales Übereinkommen über tierschutzgerechte Fangnormen, das auch von Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden muss. Die Ausgestaltung des Abkommens in Deutschland wird noch geprüft. Demnach sollen künftig Fanggeräte und Fangmethoden nach im AIHTS festgelegten Prüf- und Bewertungskriterien getestet werden.

Auf Initiative des DJV hat das Fur Institute of Canada das Eiabzugseisen (38 cm Bügelweite) und den Kleinen Schwanenhals (46 cm Bügelweite) – zwei gängige Totfanggeräte – getestet und für AIHTS-konform

erklärt. Im Rahmen eines Wiesenbrüterschutzprojektes auf der Halbinsel Eiderstedt (Schleswig-Holstein) hat die Tierärztliche Hochschule Hannover im Auftrag des DJV die Betonrohrwippfalle und die Strack'sche Holzkastenfalle getestet. Beide Lebendfanggeräte erfüllen die für eine Zertifizierung erforderlichen AIHTS-Kriterien.

Die Krefelder Fuchsfalle ist eine Betonrohrfalle, deren Trittbrett in den Boden eingelassen ist, das nach dem Auslösen der Falle in ebener Position arretiert, sodass ein glatter Fangraum ohne gefährliche Kanten entsteht. Diese Lebendfangfalle wurde vom Institut des Fachbereichs Veterinärmedizin und interdisziplinäres Lehr- und Forschungszentrum für Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen getestet. Nach dieser Studie erfüllt die Krefelder Fuchsfalle die AIHTS-Kriterien zum Fang von Waschbären.



Weitere Informationen – *AIHTS* – finden Sie unter jagdverband.de.



Strack'sche Holzkastenfalle mit senkrechten Fangklappen (L.), Betonrohrwippfalle, Wipprohr im Metallkasten (r.)



Was bedeutet selektiver Fang?

Selektiv bedeutet, dass mit einer Falle nur eine bestimmte Tierart gefangen wird.

Mit Blick auf die zu fangende Tierart kann über die Zulauföffnung eines Fangbunkers eine bedingte Selektivität für Totfangfallen erreicht werden. Die Größe des Einlaufs, angepasst an die Körpergröße, ermöglicht nur bestimmten Säugetierarten den Zugang zum Fangbunker. Allerdings sind verschiedene Tierarten auch gleich groß. So kann beispielsweise die Zulaufrohre ausgelegt für

den Steinmarder auch vom Baummarder passiert werden. Bei gleicher Körperkraft der Tiere kann der Köder von beiden Arten abgezogen und die Falle ausgelöst werden.

Lebendfangeinrichtungen sind nicht beim eigentlichen Fang selektiv, aber das gefangene Tier kann wieder unversehrt in die Freiheit entlassen werden.



Die Größe der Zulauföffnung bestimmt, welche Tierarten gefangen werden (Kunstbausystem „Renken“)



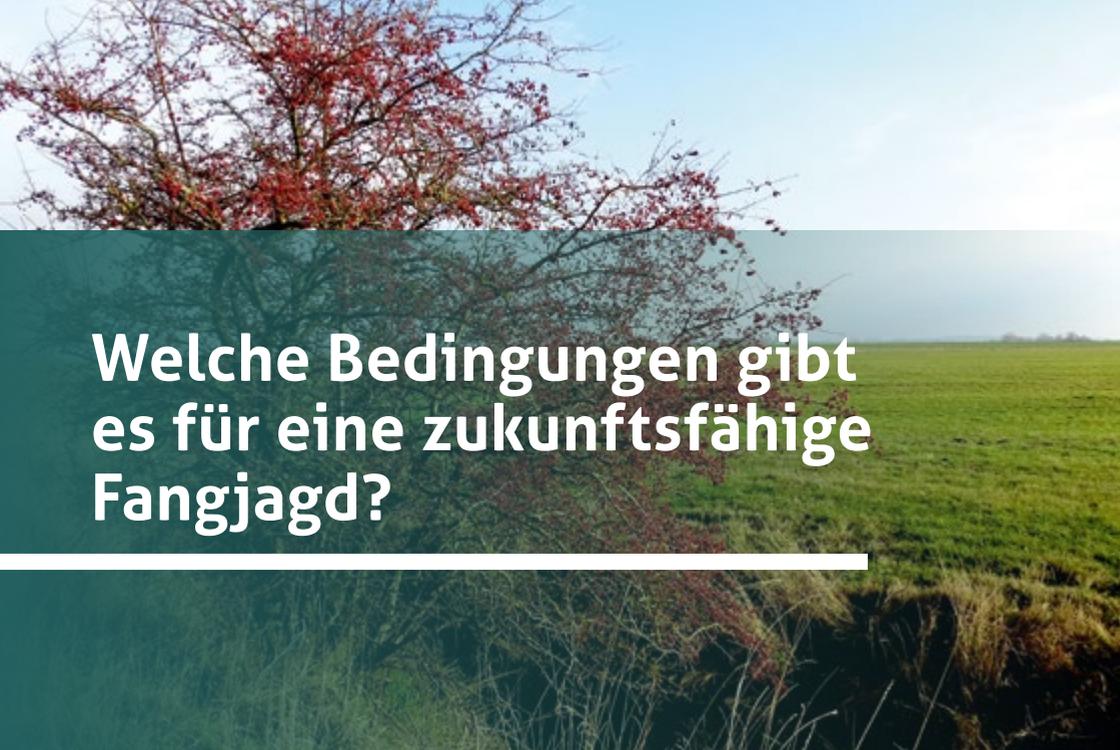
Eine Holzkastenfalle für den selektiven Lebendfang von Waschbären.
 a) Vorgebauter Fangkorb zur Entnahme gefangener Waschbären
 b) Geöffnete Kontrollklappe



Die Köderbox im Fangraum ist nur für „Waschbärhände“ zu erreichen

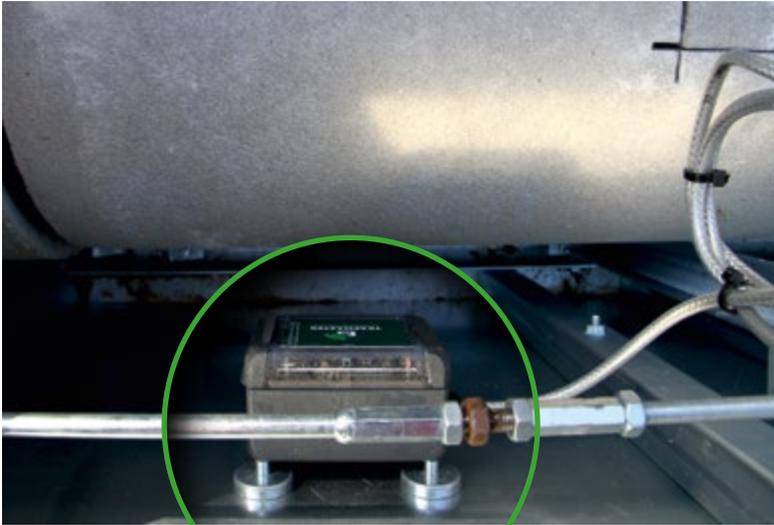


Seitliche Klappe zum Befüllen der Köderbox; beim Versuch den Köder zu erreichen, betätigt der Waschbär mit seiner Pfote die Auslöseschnur der Fangklappe



Welche Bedingungen gibt es für eine zukunftsfähige Fangjagd?

- 1** Voraussetzungen für eine professionelle Ausübung sind entsprechende Fachkenntnisse zu Fallen und Fangmethoden, zu gesetzlichen Grundlagen und zur Biologie der bejagten Arten.
- 2** Die Fanggeräte und ihr Einsatz müssen tierschutzkonform sein (§ 19, Abs. 1 BJagdG).
- 3** Die Fangjagd muss wie jegliche Form der Jagd nachhaltig praktiziert werden.
- 4** Technischer Fortschritt und Weiterentwicklungen sollten genutzt werden.



Elektronischer Fallenmelder an Betonrohrwippfalle (L.)

Elektronischer Fallenmelder an Kofferfalle (u.)

Fallenmelder

Elektronische Fallenmelder können in der modernen Fangjagd hilfreich sein, da sie eine Entnahme der gefangenen Tiere – Zieltierart oder Beifänge – ohne zu großen Zeitverzug ermöglichen. Das einwandfreie Funktionieren der Technik ist dafür essenziell, weshalb neben der Fangmeldung auch regelmäßige Meldungen zum Ladezustand der Batterien bzw. der Akkus erfolgen müssen. Zuverlässige Geräte sind auch über einen längeren Zeitraum frostbeständig, d. h., der Ladezustand der Akkus sollte auch bei mehrtägigen Frostperioden von ca. -25°C nicht wesentlich absinken.

Mit elektronischen Fangmeldern spart der Jäger Zeit- und Fahrtkosten, letzteres kommt auch der Umwelt zugute.



A close-up photograph of a raccoon's face, showing its dark eyes, black nose, and characteristic black and white fur. The raccoon is looking directly at the camera. A dark green horizontal bar is overlaid on the upper part of the image, containing white text. The background is a blurred forest floor with brown leaves.

Was geschieht mit den gefangenen Tieren?



Holzkastenfalle mit geöffneten Fangklappen

Wenn ein Tier dem Jagdrecht unterliegt, darf es während der Jagdzeit mit zugelassenen Fallen gefangen werden. Bei Lebendfangfallen werden die Tiere mit einem Fangkorb entnommen und dann mit einem gezielten Schuss schnell und schmerzfrei getötet. Totfangfallen müssen so konstruiert sein, dass der Bewusstseinsverlust und der Tod möglichst schnell eintreten. Anschließend darf sich der Jäger das Tier aneignen und verwerten.

In der Regel werden Raubsäuger gefangen, die sich in Deutschland stark vermehren. Ihre Bälge eignen sich aufgrund dichter Unterwolle und langer Grannenhaare während der Wintermonate (Anfang November bis Mitte Februar) hervorragend zur Verarbeitung. Bei manchen gefangenen Arten

bietet außer dem Fell das Fleisch eine weitere Nutzungsmöglichkeit. Beispielsweise können Dachsschinken oder Nutriabraten die Wildküche um kulinarische Facetten bereichern.



Während der Wintermonate eignen sich die Bälge der Raubsäuger sehr gut zur Weiterverarbeitung



Fellnutzung – ökologisch, nachhaltig, transparent



Hält warm:
Kinderwagensack

Eindeutige Herkunft:
gegerbtes Fuchsfell mit ID-Markie

Für unterwegs:
Felltasche



Die Bejagung weit verbreiteter heimischer und gebietsfremder Prädatoren hilft heimische Arten, insbesondere die vom Aussterben bedrohten zu erhalten. Durch die anschließende Balggewinnung kann eine hochwertige Naturressource genutzt werden.

Heimische Naturpelzprodukte sehen attraktiv aus und haben im Vergleich zu erdöl-basierten Kunstfasern eine bessere Ökobilanz bezüglich Produktion, Lebensdauer und Entsorgung. Pelze verschiedener Tierarten aus heimischer Jagd lassen sich vielfältig bearbeiten und für Modeartikel und Funktionskleidung verwenden.

Ein zukunftsweisendes Konzept verfolgt die Fellwechsel GmbH: Jedes Fell aus der heimischen Jagd bekommt eine ID-Marke und

lässt sich so zum Erlegungsort zurückverfolgen. Anschließend verarbeiten heimische Kürschnereien oder Konfektionsfirmen diese Felle zu hochwertigen Produkten. Aber auch für Privatpersonen ist der Erwerb von Bälgen möglich.



Produkte, die mit dem Firmenlogo „Fellwechsel“ oder dem Logo der deutschen Kürschner „Weprefur“ gekennzeichnet sind, wurden aus Fellen heimischer Herkunft gefertigt.



Fällt auf:
Mützenbommel
aus Fell



Handsmeichler:
Schlüsselanhänger
mit Fellherz

Wärmt im
Winter: Wasch-
bärweste und
Marderhund-
mütze



Weitere Informationen unter fellwechsel.org



Fangjagd in Deutschland

Eckpunktepapier des Deutschen Jagdverbandes

Der Verlust an Artenvielfalt – insbesondere in der Agrarlandschaft – ist eine der größten Herausforderungen für den Naturschutz in Deutschland. Jäger können helfen, spezialisierte gefährdete Arten zu schützen, indem sie anpassungsfähige räuberische Arten im Bestand reduzieren. Eine effektive Bejagung erfordert den Einsatz von Fallen – dies gilt insbesondere für nacht-aktive Raubsäuger wie Fuchs, Marder oder Mink.

Der Deutsche Jagdverband (DJV) spricht sich als Naturschutzverband für den Erhalt einer tierschutzgerechten Fangjagd aus und nennt folgende Eckpunkte:

1. Ehrliches Bekenntnis statt Etikettenschwindel: Auch „Prädatorenmanagement“ im Namen des Naturschutzes ist praktizierte Fangjagd. Zum Schutz von Großtrappen, Sumpfschildkröten, Auerochse oder Kiebitzen setzen staatliche und private Naturschutzorganisationen in der Fläche erfolgreich Fallen ein – oft in Zusammenarbeit mit lokalen Jägerschaften. Gleichzeitig lehnen Naturschutzverbände auf Bundesebene die Fangjagd ab. Verbesserung von Lebensräumen für spezialisierte und seltene Tierarten in Kombination mit Fangjagd sind essenzielle Instrumente im Artenschutz. Dies gilt besonders für Schutzgebiete. Jäger sind nicht nur kompetente Partner, sondern auch die einzige Gruppe, die im Bereich „Prädatorenmanagement“ den erforderlichen Teil zur Lösung des Problems anbieten kann.
2. Die Fangjagd ist notwendig für die Umsetzung europäischer Artenschutzverpflichtungen auf nationaler Ebene. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und die EU-Verordnung zum Umgang mit invasiven fremden Arten (seit 1.1.2015 in Kraft) fordert ausdrücklich, dass eingeschleppte Arten, die heimische Arten bedrängen, reduziert werden sollen.

Waschbär, Marderhund und Mink gelten nach europäischen Standards als invasiv. Diese nachtaktiven räuberischen Arten lassen sich nur mit Fallen effektiv bejagen.

3. Gängige Fallentypen sind im Auftrag des DJV bereits nach internationalen Tierschutzstandards getestet oder im Test. Die Bundesregierung ist aufgefordert, umgehend eine Zertifizierung zu ermöglichen. Das „Agreement on International Humane Trapping Standards“ (AIHTS), ein Abkommen zu humanen Fangjagdstandards, wurde von der EU unterzeichnet und gilt damit für Deutschland. Der DJV hat bereits zwei Fallentypen auf Eigeninitiative nach AIHTS-Standards testen lassen. Ergebnis: Die Fallen sind tierschutzgerecht. Weitere gängige Fanggeräte sind derzeit im Test. Jetzt müssen Bundesinstitutionen die Einrichtung einer nationalen Zertifizierungsbehörde zügig vorantreiben.
4. Wildpelz ist ein natürliches Produkt aus der Fangjagd mit hervorragender Ökobilanz. Pelze von wildlebenden Raubsäugetieren wie Fuchs, Marderartige, Waschbär und Marderhund sind recyclingfähig, wärmen besser als Kunstfaser und ihre Lebensdauer beträgt bis 35 Jahre. Im Vergleich zu Faserpelzen aus Erdöl ist ihre Ökobilanz deutlich besser.

Berlin/Erfurt, 27. September 2014

Zeitgemäßer Einsatz von Fallen für Jagd, Natur- und Artenschutz, Wissenschaft und Schädlingsbekämpfung

Positionspapier auf der Basis der Erarbeitung des interdisziplinären Arbeitskreises zum zeitgemäßen Einsatz von Fallen (Arbeitskreis Falle) des Deutschen Jagdverbandes

(1) Die legitimierte Jagd mit zugelassenen Fanggeräten ist eine traditionelle Form der Jagdausübung, die nachhaltig natürliche Ressourcen nutzt und schützt.

(2) Zeitgemäße Fangjagd bedeutet den Einsatz zugelassener Fanggeräte unter Beachtung ethischer Grundsätze und rechtlicher Grundlagen (Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz), um auf einem vernünftigen Grund basierend Wildtiere legal zu fangen. Diese strengen gesetzlichen Vorgaben garantieren eine sichere und tierschutzkonforme Jagdausübung. Beispielsweise sind Fallen mindestens einmal täglich morgens zu kontrollieren. Damit wird sichergestellt, dass irrtümlich in die Falle gelangte Tiere zeitnah und körperlich unversehrt freigelassen werden können. Das Anforderungsprofil an

Totfangfallen ist ungleich höher; diese müssen selektiv fangen. Bei Anwendung von Totfangfallen muss der Bewusstseinsverlust oder Tod unmittelbar mit dem Fangereignis eintreten. Als spezielle Vorrichtungen gewährleisten Fangbunker das Einhalten bestehender, klarer gesetzlicher Vorgaben und damit den Schutz von Mensch und Haustier. Den Missbrauch von Fallen verurteilt der „Arbeitskreis Falle“ des Deutschen Jagdverbandes und ruft alle Jäger auf, die entsprechenden Länderverordnungen einzuhalten.

(3) Internationale Abkommen zum humanen Fang von Wirbeltieren geben nicht nur EU-weit Standards vor, nach denen Fallen für die Jagd, den Arten- und Naturschutz sowie der Wissenschaft zertifiziert werden müssen. Die Notwendigkeit einer technischen

Weiterentwicklung des Fallenfangs ist nicht nur hinsichtlich des Tierschutzes, sondern auch in Bezug auf die gesellschaftliche Akzeptanz verbunden mit einer transparenten Darstellung in der Öffentlichkeit erforderlich.

(4) Jeder Fallenjäger sollte es als persönliche Verpflichtung ansehen, regelmäßig seine Fallen auf ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen und sich über die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und wildbiologischen Erkenntnisse zu informieren.

(5) Der Erhalt und die Gestaltung der Lebensräume, ausgerichtet nach den Bedürfnissen der Zielarten, ist die wesentliche Grundlage für einen erfolgreichen Natur- und Artenschutz. Eine effiziente Populationsreduktion heimischer, invasiver und zumeist opportunistischer Beutegreifer mittels Fallenfang unterstützt die Ziele des Natur- und Artenschutzes. Insbesondere überwiegend nachtaktive Raubsäuger können effektiv nur mit dem Fallenfang bejagt werden.

(6) Hinsichtlich menschlicher und tierischer Gesundheit kann die Fangjagd Gefährdungspotentiale minimieren, indem durch die Reduktion von Überträgerpopulationen (Vektoren) die Ausbreitung von Zoonosen, Parasiten und Pathogene verhindert und/oder eingedämmt wird.

(7) In der Freilandforschung ist der Fang von Wildtieren zur Analyse biologischer

Faktoren und ökologischer Zusammenhänge notwendig. Damit ist die Anwendung eines zeitgemäßen Einsatzes von Fallen vernünftig begründet.

(8) Menschen in Siedlungsbereichen fangen, vergiften und töten Mäuse und Ratten, oft auch Kaninchen, Marder oder andere Wildtiere. Dabei stehen Gesundheits-, Sicherheits- und ökonomische Aspekte im Vordergrund. Dies ist gesellschaftlich akzeptiert, obwohl die Tiere nicht immer unmittelbar getötet werden. Jäger haben die staatlich geprüfte Arten- und Sachkenntnis für den tierschutzgerechten Einsatz von Fallen und das Töten. Deshalb fordert der „Arbeitskreis Falle“ von Politik und Gesellschaft eine sachliche, emotionsfreie Bewertung des Einsatzes von Fallen hinsichtlich Tier- und Artenschutz – gleichermaßen für die Jagd und die Schädlingsbekämpfung. Schäden durch Wildtiere im Siedlungsbereich können auch mit Hilfe von Vergrämungs- und Baumaßnahmen vermieden werden. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, ist der zeitgemäße Fallenfang durch sachkundige Personen eine fachgerechte Methode.

(9) Diese Punkte werden zukünftig vom „Arbeitskreis Falle“ des Deutschen Jagdverbandes (DJV) weiterentwickelt.

*Kranichstein, 21.9.2013,
anlässlich des Symposiums „Artenschutz,
Biotop- und Prädatorenmanagement“*

Die Landesjagdverbände

Gemeinschaft leben und erleben, das ist mit einer Mitgliedschaft in einem Jagdverband möglich.



**Landesjagdverband
Baden-Württemberg e. V.**
Felix-Dahn-Straße 41
70597 Stuttgart
Telefon: (0711) 26 84 36-0
Fax: (0711) 26 84 36-29
info@landesjagdverband.de
www.landesjagdverband.de



Landesjagdverband Hessen e. V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim
Telefon: (06032) 93 61-0
Fax: (06032) 42 55
info@ljv-hessen.de
www.ljv-hessen.de



Landesjagdverband Berlin e. V.
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin
Telefon: (030) 8 11 65 65
Fax: (030) 8 11 40 22
ljv-berlin@t-online.de
www.ljv-berlin.de



**Landesjagdverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Forsthof 1
19374 Damm
Telefon: (03871) 63 12-0
Fax: (03871) 63 12-12
info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de
www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de



**Landesjagdverband
Brandenburg e. V.**
Saarmunder Straße 35
14552 Michendorf
Telefon: (033205) 21 09-0
Fax: (033205) 21 09-11
info@ljv-brandenburg.de
www.ljv-brandenburg.de



**Landesjägerschaft
Niedersachsen e. V.**
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon: (0511) 5 30 43-0
Fax: (0511) 55 20 48
info@ljn.de
www.ljn.de



Landesjägerschaft Bremen e. V.
Carl-Schurz-Straße 26 a
28209 Bremen
Telefon: (0421) 3 41 94-0
Fax: (0421) 34 45 64
info@lj-bremen.de
www.lj-bremen.de



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e. V.**
Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund
Telefon: (0231) 28 68-600
Fax: (0231) 28 68-666
info@ljv-nrw.de
www.ljv-nrw.de



**Landesjagd- und Naturschutz-
verband der Freien und
Hansestadt Hamburg e. V.**
Hansastraße 5
20149 Hamburg
Telefon: (040) 44 77 12
Fax: (040) 44 61 03
ljv-hamburg@t-online.de
www.ljv-hamburg.de



**Landesjagdverband
Rheinland-Pfalz e. V.**
Egon-Anheuser-Haus
55457 Gensingen
Telefon: (06727) 89 44-0
Fax: (06727) 89 44-22
info@ljv-rlp.de
www.ljv-rlp.de



Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Jägerheim-Lachwald 5
66793 Saarwellingen
Telefon: (06838) 86 47 88-0
Fax: (06838) 86 47 88-44
info@saarjaeger.de
www.saarjaeger.de



**Landesjagdverband
Sachsen e. V.**

Cunnersdorfer Straße 25
01189 Dresden
Telefon: (0351) 4 01 71-71
Fax: (0351) 4 01 71-72
info@jagd-sachsen.de
www.ljv-sachsen.de



**Landesjagdverband
Sachsen-Anhalt e. V.**

Halberstädter Straße 26
39171 Langenweddingen
Telefon: (039205) 41 75-70
Fax: (039205) 41 75-79
info@ljv-sachsen-anhalt.de
www.ljv-sachsen-anhalt.de



**Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Telefon: (04347) 90 87-0
Fax: (04347) 90 87-20
info@ljv-sh.de
www.ljv-sh.de



**Landesjagdverband
Thüringen e. V.**

Frans-Hals-Straße 6 c
99099 Erfurt
Telefon: (0361) 3 73 19 69
Fax: (0361) 3 45 40 88
info@ljv-thueringen.de
www.ljv-thueringen.de



Impressum



**Deutscher
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

© 2018 Deutscher Jagdverband e. V.

Chausseestraße 37
10115 Berlin

Telefon: 030 2091394-0
Fax: 030 2091394-30

pressestelle@jagdverband.de
www.jagdverband.de



Redaktion

Astrid Sutor
Torsten Reinwald (V. i. S. d. P.)

Gestaltung

www.rothe-gestaltung.de

Bildnachweis

S. 1 Fotolia.com/Lukas, A. Sutor/privat;
S. 2 H. Bäsemann/DJV; S. 3/4 A. Sutor/privat;
S. 6 A. Sutor/privat, S. Wunderlich/DJV; S. 7
T. Dürr/privat, A. Sutor/privat, T. Patrejeva/
www.gde-fon.com; S. 8/9 A. Sutor/privat; S. 10
A. Sutor/DJV, S. Wunderlich/privat; S. 11 DJV,
C. Lintow/DJV; S. 12 A. Sutor/DJV, Fotolia.com/
Lukas; S. 13–15 Sutor/DJV; S. 16 Rolfes/DJV; S. 17
A. Sutor/privat; S. 18/19 A. Sutor/DJV, Stosik/
DJV, DJV; S.20 A. Wojtowicz/DJV; S. 22 A. Sutor/
privat; S. 26 Kauer_Mross/DJV; S. 28 F. Rothe

Premiumpartner des Deutschen Jagdverbandes:





Deutscher Jagdverband e.V.

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Chausseestraße 37
10115 Berlin

Telefon: 030 2091394-0

Fax: 030 2091394-30

pressestelle@jagdverband.de

www.jagdverband.de

